



Bebauungsplan „Tobel-Zoller-Halde“

Hinweise zum Vorkommen geschützter Arten

Auftraggeber

Stadt Kirchheim unter Teck
Planungsamt
Alleenstraße 3
73230 Kirchheim unter Teck

Köngen, Juli 2017



Dr. Jürgen Deuschle
Obere Neue Straße 18 | 73257 Köngen
Tel.: 07024/9673060 | Fax: 07024/9673089
www.tloe-deuschle.de

Vorhaben	Bebauungsplan „Tobel-Zoller-Halde“
Projekt	Hinweise zum Vorkommen geschützter Arten (TLOE-Nr. 16062)
Auftraggeber	Stadt Kirchheim unter Teck Planungsamt Alleenstraße 3 73230 Kirchheim unter Teck
Auftragnehmer	Dr. Jürgen Deuschle Käthe-Kollwitz-Str. 14, 73257 Köngen Tel. 07024/9673060, Fax 07024/9673089 www.tloe-deuschle.de
Bearbeiter	Dr. Jürgen Deuschle Dipl. Biogeogr. Jens Eichstädt B. Sc. Jonas Jäger



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass	4
1.2	Verbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz (Nf. vom 01.03.2010)	4
2	Kurzbeschreibung des Projekts.....	5
3	Methodisches Vorgehen und Kurzbeschreibung des Plangebiets.....	6
4	Potenzielle Konflikte und Hinweise zur Minimierung	7
4.1	Fledermäuse	7
4.1.1	Habitatpotentiale und potenzieller Bestand	7
4.1.2	Konflikte und Wirkungsprognose	7
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	8
4.2.1	Habitatpotentiale und potenzieller Bestand	8
4.2.2	Konflikte und Wirkungsprognose	9
4.3	Sonstige Arten.....	11
5	Zusammenfassung	12
6	Zitierte und weiterführende Literatur.....	13
7	Anhang	15
7.1	Habitatansprüche von relevanten Arten mit Habitatpotenzialen im Vorhabensbereich	15
7.2	Checkliste geschützter Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL in Baden-Württemberg	16
8	Bilddokumentation	20

1 Einleitung

1.1 Anlass

Die Stadt Kirchheim unter Teck plant nach § 13a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Tobel-Zoller-Halde“. Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist es, auf Teilbereichen der Flst.-Nrn. 2138 und 1876 Baurecht zu schaffen.

Zur planerischen Bewältigung des Vorhabens sind die Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Nach Vorgabe des Auftraggebers und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Herr Dr. Bauer) wurden daher bei mehreren Begehungen die vorhandenen Habitatpotentiale von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten, sowie weiteren national streng geschützten Tierarten im Sinne einer Relevanzprüfung untersucht. In der nachfolgenden Ausarbeitung werden die Ergebnisse der Begehungen dargestellt, sowie Hinweise zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotsverletzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, gegeben.

Die Konfliktanalyse bezieht sich auf die Vorhabensbeschreibung des Auftraggebers. Sollten sich Änderungen bei der Planung ergeben, ist die artenschutzrechtliche Konfliktsituation ggf. neu zu beurteilen.

1.2 Verbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz (Nf. vom 01.03.2010)

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL und Art.1 der VSR ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 7 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

An dieser Stelle muss auf die diesbezüglich zwangsläufig nach wie vor herrschende Rechtsunsicherheit bei der Interpretation der im Gesetzestext enthaltenen Formulierungen hingewiesen werden, insbesondere bezüglich der Begriffe „räumlich-funktionaler Zusammenhang“ und „Lokalpopulation“.

2 Kurzbeschreibung des Projekts

Der etwa 2.752 m² große Geltungsbereich umfasst im Wesentlichen Verkehrsfläche und eine Verkehrsinsel am Ginsterweg zwischen dem Tulpenweg im Westen und der Tobelstraße im Osten in Kirchheim unter Teck im Landkreis Esslingen. Die Fläche ist ein Teilbereich der Flurstücke mit den Nrn. 2138 und 1876. Wesentliches Ziele des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurecht im Geltungsbereich. Hier plant die Stadt Kirchheim unter Teck den Bau von Wohnraum für Personen in sozial schwierigen Situationen.



Abb. 1: Lage des Bebauungsplans „Tobel-Zoller-Halde“ in Kirchheim unter Teck (Landkreis Esslingen, rot markiert, TK-Blatt 7322).

3 Methodisches Vorgehen und Kurzbeschreibung des Plangebiets

Bei einer Übersichtsbegehung am 13.09.2016 wurden die Habitatpotentiale für europarechtlich und national streng geschützte Arten erfaßt. Dabei wurden vor allem Wirkprozesse betrachtet, die sich aus dem Verlust bzw. der Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben.

Nach Angaben mehrerer Anwohner brütete im nahen Umfeld des Geltungsbereichs mehrfach ein Paar der streng geschützten Waldohreule. Daher wurde das Gelände bei weiteren Begehungen am 13.01.2017, 31.01.2017, 15.03.2017, 22.03.2017, 04.04.2017, 26.06.2017 und 29.06.2017 genauer auf ein mögliches Vorkommen der Art untersucht. Zur Balzzeit der Art wurden Klangattrappen eingesetzt. Dabei wurde auch das Umfeld mit einbezogen. Zusätzlich wurden die Bäume im Geltungsbereich am 24.03.2017 in unbelaubtem Zustand hinsichtlich der Präsenz von Baumhöhlen überprüft.

Im Zentrum des Geltungsbereichs befindet sich eine Verkehrsinsel mit Grünfläche und Parkplätzen. Der rechtliche Bereich wird von Verkehrsfläche eingenommen. Begrenzt wird der Planbereich von Wohnfläche die hauptsächlich mit Einzelhäusern bebaut ist. Auf der Verkehrsinsel stehen 13 Birken (*Betula* sp.) und im südwestlichen Bereich ein Ahorn (*Acer* sp.). Unterständig wachsen Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Hartriegel (*Cornus spec.*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Rosen (*Rosa spec.*) und andere Gehölze. Unter den Kronen der Birken befinden sich zudem kleine Rasenflächen.

In der Gesamtbetrachtung liegen damit die Voraussetzungen für Zoozönosen mit Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten vor. In erster Näherung sind vor allem die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen Vögel und Fledermäuse potenziell zu erwarten.

Es ist insbesondere zu klären, ob von diesen Arten Individuen getötet werden, oder Nist-, Wohn- oder Zufluchtsstätten bzw. für das lokale Überleben der Population notwendige Bestandteile von Nahrungshabitaten betroffen sind.

Die nachfolgenden Ausführungen geben eine Einschätzung über vorhandene Konflikte und eine Betroffenheit im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG.

4 Potenzielle Konflikte und Hinweise zur Minimierung

4.1 Fledermäuse

4.1.1 Habitatpotentiale und potenzieller Bestand

Artenspektrum:

Im Plangebiet ist insbesondere mit anpassungsfähigen und häufigen Arten wie der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Kleiner Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Großem Mausohr (*Myotis myotis*) und dem Braunen Langohr (*Plecotus auritus*) zu rechnen. Weiterhin ist gelegentliches Auftreten von Großem und Kleinem Abendsegler (*Nyctalus noctula*, *Nyctalus leisleri*), der Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und zu Zugzeiten auch der Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) gut möglich.

Jagdhabitats und Leitstrukturen:

Als Jagdhabitat eignen sich vor allem die Randbereiche um den Baumbestand. Insbesondere ist hier mit euryöken Arten zu rechnen, die an Gebäuden im Umfeld Quartiere beziehen können. In der halboffenen Landschaft vor dem Ortsrand sind jedoch gut geeignete Jagdhabitats in weitaus höherer Quantität und Qualität vorhanden. Daher ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass der Geltungsbereich keine wesentliche Funktion als Jagdgebiet für Fledermäuse hat. Zudem ist bei den hier vorhandenen Strukturen keine Relevanz des Bestandes im Hinblick auf eine Leitfunktion bei Ortswechseln zwischen Quartieren und Jagdhabitats zu erwarten.

Quartiere:

Im Geltungsbereich befinden sich keine Gebäude. An den Bäumen sind mehrere kleine Faulhöhlen im Initialstadium vorhanden. Diese haben im jetzigen Zustand jedoch keinerlei Quartiereignung für Fledermäuse. Die größte Baumhöhle befindet sich im Südwesten der Verkehrsinsel an einer der Birken. Sie ist etwa zehn Zentimeter tief ausgefault, war bei der Kontrolle jedoch vollständig mit Wasser gefüllt. Eine Quartiernutzung durch Fledermäuse ist im Geltungsbereich damit auszuschließen.

Alle heimischen Fledermausarten sind auf den Anhängen IV der FFH-RL verzeichnet und damit im Sinne des § 7 BNatSchG streng geschützt.

4.1.2 Konflikte und Wirkungsprognose

Konflikt

Durch den Bebauungsplan „Tobel-Zoller-Halde“ sind weder Jagdgebiete von wesentlicher Bedeutung für Fledermäuse betroffen, noch sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Es gibt auch keine Hinweise auf mögliche erhebliche

	Störungen durch die Umsetzung des Bebauungsplans. Daher ergeben sich für die Artengruppe der Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Konflikte.
Empfohlene zusätzliche Erhebungen	Es ist kein weiterer Untersuchungsbedarf erkennbar.
Empfohlene Vermeidungsmaßnahmen	Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.
Empfohlene Minimierungs-/Kompensationsmaßnahmen	Beim geplanten Bau von Wohnraum sind raumwirksame Lichtemissionen durch Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel zu minimieren. Weitere Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.
Prognose	Durch den Bebauungsplan „Tobel-Zoller-Halde“ sind für die Artengruppe der Fledermäuse bei Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar. Trotz der geringfügige Inanspruchnahme von möglichen Jagdhabitaten kann hinreichend ausgeschlossen werden, dass dadurch Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Vorhabens künftig nicht mehr vollumfänglich genutzt werden können. Auch eine erhebliche Störung, die zur Aufgabe von Quartieren oder gar Wochenstuben führen könnte, ist nicht erkennbar. Leitstrukturen werden nicht beeinträchtigt.
Fazit	⇒ Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG kann bei einer Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen für die Fledermäuse hinsichtlich des Bebauungsplans „Tobel-Zoller-Halde“ hinreichend ausgeschlossen werden.

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

4.2.1 Habitatpotentiale und potenzieller Bestand

Im Plangebiet sind vor allem Vogelarten der Gartenstadtzone bzw. von Stadtparks zu erwarten. Dabei handelt es sich durchweg um weit verbreitete, ubiquitäre oder anspruchsarme und störungsunempfindliche Arten, deren Bestand landesweit weder gefährdet noch rückläufig ist. Mögliche Brutvögel oder Nahrungsgäste sind beispielsweise:

Amsel	Girlitz	Kohlmeise	Rotkehlchen
Blaumeise	Grünfink	Mönchsgrasmücke	Stieglitz

Buchfink	Rabenkrähe	Ringeltaube	Zaunkönig
Elster	Zilpzalp		

Im Vorhabensbereich können anspruchsarme Freibrüter wie die Amsel (*Turdus merula*) nisten. Von der Art wurde ein älteres Nest gefunden. Als Beibeobachtung wurden bei den Begehungen Zilpzalp und Grünfink singend im Vorhabensbereich sowie westlich davon mehrmals ein Waldkauz (*Strix aluco*) rufend festgestellt. Geeignete Nistmöglichkeiten für Bodenbrüter oder Höhlenbrüter sowie seltene bzw. anspruchsvollere Arten sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden.

Es ist weiterhin davon auszugehen, dass der Geltungsbereich gelegentlich von Arten mit größeren Aktionsradien wie Bunt- und Grünspecht (*Dendrocopos major*, *Picus viridis*) sowie Waldkauz, Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Sperber (*Accipiter nisus*) als Nahrungshabitat genutzt wird. Grünspecht und Sperber sind nach nationalem Recht streng geschützt. Bei der letzten Begehung wurden auf der Verkehrsinsel Reste einer Rupfung eines Greifvogels festgestellt (Amsel die wahrscheinlich von einem Sperber geschlagen wurde). Brutvorkommen von bestandsrückläufigen, gefährdeten oder stark gefährdeten Arten sind hingegen nicht zu erwarten.

Auf den südlich an den Vorhabensbereich angrenzenden Privatgrundstücken stehen mehrere Nadelbäume. Hier hat nach Schilderungen mehrerer Anwohner ein Paar der Waldohreule (*Asio otus*) mehrmals erfolgreich gebrütet. Die Art ist nach nationalem Recht streng geschützt, wird jedoch weder auf bundes- noch auf landesebene auf der Roten Liste geführt (BAUER et al. 2016, GRÜNEBERG et al. 2015). In der Brutsaison 2016 war die Art präsent, hat jedoch nicht erfolgreich gebrütet (mündl. Mittlg. Herr KIEDAISCH 31.01.2017). Bei den Begehungen zur vorliegenden Relevanzprüfung wurden keine Hinweise auf einen Winterschlafplatz oder aktuellen Brutplatz der Waldohreule im Geltungsbereich festgestellt. Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Brutplatz südlich des Vorhabensbereichs in Zukunft wieder genutzt wird.

Für alle im Vorhabensbereich vorhandenen heimischen Vogelarten gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG.

4.2.2 Konflikte und Wirkungsprognose

Konflikt

In den Gehölzen auf der Verkehrsinsel bestehen Brutmöglichkeiten für verschiedene Vogelarten. Ohne Gegenmaßnahmen können während einer Rodung von Gehölzen oder einem Rück- bzw. Umbau des Bestandsgebäudes Individuenverluste (Jungvögel, Gelege) auftreten oder Nester zerstört werden. Zudem kann ein Brutplatz der Waldohreule, der in den letzten Jahren genutzt wurde, jedoch außerhalb des Eingriffsbereichs liegt, beeinträchtigt werden.

Empfohlene zusätzliche Erhebungen Es ist kein weiterer Untersuchungsbedarf erkennbar.

Empfohlene Vermeidungsmaßnahmen Um eine baubedingte Tötung von Vögeln zu vermeiden, dürfen die Gehölze im Vorhabensbereich nur außerhalb der Brutzeit, d.h. nur zwischen 1. Oktober und 28. Februar gefällt werden.

Empfohlene Minimierungs-/ Kompensationsmaßnahmen Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Prognose Mit den vorgegebenen Eingriffszeiträumen ist hinreichend sichergestellt, dass keine Vögel oder Nestlinge getötet werden.

Da der Neubau im bebauten Siedlungsbereich geplant ist, sind nur von relativ häufigen, anpassungsfähigen und störungsunempfindlichen Vogelarten Brutplätze im Vorhabensbereich zu erwarten. Falls im Vorhabensbereich Nistplätze genutzt werden, kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass betroffene Individuen auf Habitate im Umfeld ausweichen können. Die entfallene Nahrungsfläche ist nur kleinflächig und nicht von essentieller Bedeutung für Vögel im Umfeld.

Aktuell wird der Brutplatz der Waldohreule südlich des Vorhabensbereichs nicht genutzt. Die Bäume im Vorhabensbereich sind nicht als Brutbäume oder regelmäßig nutzbare Schlafplätze für Waldohreulen geeignet, da sie zu licht sind. Dass die Habitateignung des in den letzten Jahren genutzten Brutplatzes durch das Vorhaben in geringem Umfang beeinträchtigt werden kann zwar nicht mit allerletzter Sicherheit ausgeschlossen werden, da im Umfeld jedoch ausreichend geeignete Brutmöglichkeiten für Waldohreulen zur Verfügung stehen, ist nicht von negativen Auswirkungen auf den lokalen Bestand der Art auszugehen.

Fazit ⇒ Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG kann bei einer Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen für Vögel hinsichtlich des Bebauungsplans „Tobel-Zoller-Halde“ hinreichend ausgeschlossen werden.

4.3 Sonstige Arten

Sonstige europarechtlich geschützte Arten

Die Grünfläche im Vorhabensbereich ist vollständig von versiegelter Fläche umgeben und zudem kurzrasig und kleinräumig. Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sind daher auszuschließen. Wie in Kap. 4.1 erläutert, bestehen an den Bäumen im Vorhabensbereich zwar kleinere Ausfaltungen. Diese sind deutlich zu klein, um als Habitate für gemeinschaftsrechtlich oder nach nationalem Recht streng geschützte Holzkäfer geeignet zu sein. Auch für wertgebende Falterarten bestehen aufgrund der regelmäßigen Mahd keine Habitatpotentiale im Vorhabensbereich.

Die genannten Gruppen decken die zu erwartenden europarechtlich geschützten Tierarten der Anhänge II und IV der FFH-RL und der Vogelschutzrichtlinie ab. Habitatpotenziale oder Vorkommen (UVM 2010) für weitere streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden.

Sonstige nach nationalem Recht streng geschützte Arten

Ein Abgleich mit der Liste von TRAUTNER et. al. (1996) zeigt, dass im vorliegenden Naturraum vor dem Hintergrund der vorhandenen Habitatpotenziale auch keine weiteren, nach nationalem Recht streng geschützten Arten im Vorhabensbereich zu erwarten sind.

Sonstige nach nationalem Recht besonders geschützte Arten

Aufgrund der Vielzahl bundesweit besonders geschützter Arten ohne besondere Habitatansprüche ist auch mit Vorkommen einzelner dieser Arten im Vorhabensbereich bzw. seinem unmittelbaren Umfeld zu rechnen. Aufgrund der innerstädtischen Lage, der geringen Größe des Vorhabensbereichs und da die Grünfläche vollständig von Verkehrsfläche umgeben ist, sind keine Zönosen mit artenschutzrechtlicher Relevanz zu erwarten.

5 Zusammenfassung

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme für den Bebauungsplan „Tobel-Zoller-Halde“ nach § 13a BauGB in Kirchheim unter Teck wurde eine Übersichtsbegehung zur Ermittlung von Habitatpotentialen streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten durchgeführt. Hinzu kommen fünf weitere Begehungen zur Erfassung der Waldohreule und eine weitere zur Erfassung von Baumhöhlen. Zu prüfen war, ob weitere Untersuchungen notwendig und artenschutzrechtliche Verbotverletzungen nach § 44 Abs. 1 (1) bis (4) i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind und welche Maßnahmen ggf. zu deren Vermeidung getroffen werden können.

Habitatpotentiale wurden dabei für Fledermäuse und Vögel ermittelt. Im Umfeld gab es nach Aussagen von Anwohnern ein Vorkommen von Waldohreulen. Daher wurden zu dieser Art vertiefende Erhebungen durchgeführt.

Durch den geplanten Bau von Wohnraum im zentralen Teil des Geltungsbereichs werden keine Fledermäuse getötet, oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Auch sind keine erheblichen Störungen zu erwarten. Leitstrukturen werden nicht beeinträchtigt. Der Vorhabensbereich hat aufgrund seiner geringen Größe und seiner isolierten Lage auch keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für die potenziell vorkommenden Fledermausarten. Um die möglichen Auswirkungen auf Fledermäuse auf ein Minimum zu reduzieren, sind beim geplanten Bau von Wohnraum raumwirksame Lichtemissionen durch Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel zu minimieren.

Durch die Rodung der Birken können Nistplätze ubiquitärer Vogelarten zerstört werden. Um eine baubedingte Tötung von Vögeln zu vermeiden, dürfen die Gehölze im Vorhabensbereich nur außerhalb der Brutzeit, d.h. nur zwischen 1. Oktober und 28. Februar gefällt werden. Da auf der Verkehrsinsel nur für einzelne (Teil-)Reviere ubiquitärer und sehr anspruchsarmer Arten Brutplatzpotentiale bestehen, kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die vom Vorhaben betroffenen Individuen auf Habitate im Umfeld ausweichen können. Dies gilt speziell auch für die Waldohreule, für die an den Waldrändern im Umfeld gut geeignete Habitate zur Verfügung stehen. Für die Artengruppe der Vögel kann bei Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote hinreichend ausgeschlossen werden.

Wir empfehlen, diese Ausführungen möglichst frühzeitig der zuständigen Genehmigungsbehörde vorzulegen und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.

6 Zitierte und weiterführende Literatur

- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M., MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Nonpasseriformes. Aula Verlag, Wiesbaden: 1-792
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Passeres. Aula Verlag, Wiesbaden: 1-766
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.)(2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Ulmer Verlag Stuttgart.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.)(2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Ulmer Verlag Stuttgart.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (EU) (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung Februar 2007: 96 S.
- EUROPÄISCHE UNION (DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In: Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: 7-50.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW - Verl. Eching: 1-879
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Springer-Verlag: 503 S.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. [Nationales Gremium Rote Liste Vögel] (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HAUPT, T., H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1)
- HÖLZINGER, J. et al. (1987): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1.1 und 1.2 ; Karlsruhe
- HÖLZINGER, J. et al. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. et al. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. et al. (1999): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2.2, Ulmer, Stuttgart: 880 S.
- HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2, Ulmer, Stuttgart: 547 S.
- HÖLZINGER, J., H. G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. Ornith. Jh. Bad.-Württ. 22: 172 S.
- HÖTTINGER, H. & W. GRAF (2003): Zur Anlockwirkung öffentlicher Beleuchtungseinrichtungen auf nachtaktive Insekten Hinweise für Freilandversuche im Wiener Stadtgebiet zur Minimierung negativer Auswirkungen. Studie im Auftrag der MA 22 (Umweltschutz) Stadt Wien: 37 S.
- IMS (2008): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern Stand 12/2007, www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638
- KOM; Kommission (Hrsg.) (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. DRAFT - Version 5. Stand 04/2006
- KRAATSCH, D. (2007): Europarechtlicher Artenschutz, Vorhabenzulassung und Bauleitplanung. Natur und Recht 29: 100-106
- LANA (2006): Hinweise der LANA bei der Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Fachdienst Naturschutz – Naturschutz Info 2/2006 + 3/2006: 12-15
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, www.la-na.de/servlet/is/10515/

- LANDESSTELLE FÜR STRABENTECHNIK (LST) (2008): Artenschutz in der Straßenplanung, Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Tübingen Abt. 9 Landesstelle für Straßentechnik Ref. 91 Technische Fachdienste, Info-Brief Landschaftspflege 2/2007: 1-9
- LAUFER, H., K. FRITZ & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: 806 S.
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2004): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 176 S.
- MESCHEDÉ, A. & B. H. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag: 410 S.0
- MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM) (2009): Stellungnahme zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes. Unveröff. E-mail-Mittlg. Stuttgart: 5 S.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In: Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: 7-50.
- RÜHLE W. (2016): Bebauungsplanänderung gemäß § 13a BauGB "Klosterviertel" 1. Änderung Planbereich Nr. 04.06/1 Gemarkung Kirchheim. Artenschutzrechtliche Stellungnahme. 6 S.
- SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VERGUTZ. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76: 275 S.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse, 2. akt. u. erw. Aufl., Westarp Wissenschaften Hohenwarsleben: 220 S.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF [Nationales Gremium Rote Liste Vögel] (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44
- TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMPRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on demand Norderstedt: 234 S.
- UVM (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, 4. Aufl, Juni 2010: 177 S.
- VS-Richtlinie 70/409/EWG vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch RL 97/49/EWG vom 29.7.1997 (ABl. EG Nr. L 223 S. 9).

7 Anhang

7.1 Habitatsprüche von relevanten Arten mit Habitatpotenzialen im Vorhabensbereich

Die nachfolgenden Ausführungen sind aus Literaturdaten zu Vorkommen, Verbreitung und Habitatsprüchen zusammengestellt (Quellen: BRAUN & DIETERLEN 2003, SKIBA 2009, MESCHEDE & RUDOLPH 2004, MLR 2010, HÖLZINGER et al. 1987, 1997, 1999 u. 2005, HÖLZINGER & BOSCHERT 2001, HÖLZINGER & MAHLER 2001).

Fledermäuse **Breitflügel-Fledermaus** (*Eptesicus serotinus*): Nutzt ein breites Spektrum, von (feuchten) Wiesen, Parks, Obstwiesen und reich strukturiertes Offenland, Randbereiche von Wäldern und Lichtungen, meidet geschlossene Wälder. Wochenstuben oft in Dachstühlen, Sommer-/Zwischenquartiere sind enge Hohlräume von Dächern, hinter Wandverkleidungen, Hohlschichten von Außenwänden; Zwischenquartiere ähnlich den Sommerquartieren. Überwinterung in Höhlen oder Felsspalten. Verbreitungsschwerpunkte in der nördlichen Rheinebene, in Nordbaden, im Kocher-Jagst-Gebiet, im Vorland der Schwäbischen Alb u. im Westallgäuer Hügelland.

Großes Mausohr (*Myotis myotis*): Reproduktion/Wochenstuben in Dachstöcken von Gebäuden. Sommer-/Zwischenquartiere in Dachräumen, Turmhelmen, Brückenhohlräume (selten); ab August Paarungsquartiere. Überwinterung in Felshöhlen, Stollen, tiefen Kellern, unterirdisch in Festungsanlagen. Jagt v.a. in Laubwäldern, auch über kurzrasigem Grünland, seltener in Nadelwäldern und Obstbaumwiesen, jagt gerne in Bodennähe. Landesweit verbreitet, auf der Schwäbischen Alb und im Hoch- u. Südschwarzwald lückiger.

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus/brandtii*): Reproduktion/Wochenstuben überwiegend in Ritzen u. Spalten v.a. außen an Gebäuden, z.B. Fensterläden, Rollladenkästen, Holzverschalungen, seltener Dachböden, oft am Ortsrand im Übergang zu Wald, sehr selten in Rindenspalten von Bäumen. Über Sommer-/Zwischenquartiere wenig bekannt, wahrscheinlich vergleichbar mit Wochenstubenquartieren, gelegentlich Mischkolonien mit anderen Arten. Überwinterung in Felshöhlen, Stollen, tiefe Keller u. ähnl. Jagdhabitats sind lichte Wälder, Hecken, auch Hofflächen, Gewässer etc., gerne entlang von linearen Randstrukturen. Landesweit verbreitet mit Schwerpunkten im Nordschwarzwald und im Mittleren und Vorderen Odenwald, Winterquartiere v.a. auf der Schwäbischen Alb und im Nordschwarzwald.

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*): Das Braune Langohr ist eine typische Waldfledermaus, die eine unterschiedlichste Waldtypen der gemäßigten Zone nutzt, kommt auch in Ortschaften vor und nutzt Parkanlagen, Friedhöfe, Garten- und Obstanlagen als Jagdhabitat. Besiedelt alle Höhenstufen. *P. auritus* ist in Baden-Württemberg häufig und weit verbreitet. Schwerpunkte der Sommerfunde liegen in den Kocher-Jagst-Ebenen, den Schwäbisch-Fränkischen Waldbergen mit Schurwald und Welzheimer Wald, im nördlichen Teil der Schwarzwald-Randplatten und Oberem Gäu, im Bodenseebecken mit angrenzendem Oberschwäbischen und Westallgäuer Hügelland sowie im Hochschwarzwald und im Alb-Wutach-Gebiet.

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*): Nutzt vor allem Wälder sowie parkartige und halboffene Landschaften. Quartiere und Jagdhabitats liegen bis zu 4 km voneinander entfernt. Vorkommen erstrecken sich bis in die Hochlagen des Schwarzwalds. Bei Jagd- und Transferflügen orientiert sich die Art an Strukturen. Lange Wanderbewegungen finden nicht statt. Die maximale nachgewiesene Distanz zwischen Sommer- und Winterquartieren liegt bei etwa 90 km. In Baden-Württemberg bekannte Verbreitung lückig, Nachweislücken jedoch wahrscheinlich, Verbreitungsschwerpunkte im Kocher-Jagst-Gebiet, Albvorland, Nordrand des Schwarzwaldes und Oberschwaben.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*): Wahl von Wochenstuben variabel, überwiegend Ritzen u. Spalten an Gebäuden, z.B. Fensterläden od. Rollladenkästen. Seltener Dachböden, sehr selten in Baumhöhlen. Präferiert als Sommer-/Zwischenquartiere Gebäude (Ritzen, Dachböden), Felsspalten, Baumhöhlen, sehr variabel. Überwinterung in Felsspalten, Höhlen, Bauwerken mit Quartieren ähnlicher Eigenschaften. Mit Abstand häufigste Art im Land, nutzt ein

breites Spektrum, von Wiesen, feuchten Wäldern, Parks und reich strukturiertes Offenland, seltener auf offenem Agrarland. Landesweit verbreitet, bevorzugt in Flusstälern, in geringerer Dichte auf der Schwäbischen Alb und im südlichen Schwarzwald.

Vögel

Waldohreule (*Asio otus*): Neststandort bevorzugt in Feldgehölzen, an Waldrändern mit Deckung bietenden Nadelgehölzen. Des Weiteren werden auch Hecken und Baumgruppen als Brutplätze genutzt. Kein eigener Nestbau, genutzt werden hierfür alte Krähen-, Elster-, Greifvogel- oder Taubennester. Jagdhabitat ist offenes Gelände mit niedriger Vegetation, wie Äcker und Grünland. Das Waldinnere wird weitestgehend gemieden. Ernährt sich vor allem von Kleinsäugetern. Standvogel.

7.2 Checkliste geschützter Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL in Baden-Württemberg

Tab. 1 Checkliste geschützter Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL in Baden-Württemberg (ohne Fische und Rundmäuler, *: für diese Arten können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auch ohne vertiefte Untersuchungen ausgeschlossen werden.)						
Art	Deutscher Name	Anh. FFH-RL	Vorkommen möglich	Vorkommen unwahrscheinlich	Erfassung empfohlen	Erfassung erfolgt
Mammalia	Säugetiere					
<i>Castor fiber</i>	Biber	II/IV	Nein	-	-	-
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	IV	Nein	-	-	-
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	IV	Nein	-	-	-
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	II/IV	Nein	-	-	-
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	IV	Nein	-	-	-
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	II/IV	Nein	-	-	-
<i>Eptesicus nilsoni</i>	Nordfledermaus	IV	Nein	-	-	-
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	IV	Ja*	-	-	-
<i>Miniopterus schreibersii</i>	Langflügel-Fledermaus	IV	Nein	-	-	-
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	IV	Nein	-	-	-
<i>Myotis bechsteini</i>	Bechsteinfledermaus	II/IV	Nein	-	-	-
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	IV	Ja*	Ja	-	-
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	IV	Nein	-	-	-
<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus	IV	Ja*	-	-	-
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	IV	Nein	-	-	-
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II/IV	Ja*	-	-	-
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	Ja*	-	-	-
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	Ja*	-	-	-
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	IV	Ja*	-	-	-
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	Ja*	-	-	-
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißbrandfledermaus	IV	Nein	-	-	-
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	Ja*	-	-	-
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	Ja*	-	-	-
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	Ja*	-	-	-
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	Ja*	-	-	-
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	IV	Ja*	Ja	-	-

Tab. 1 Checkliste geschützter Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL in Baden-Württemberg (ohne Fische und Rundmäuler, *: für diese Arten können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auch ohne vertiefte Untersuchungen ausgeschlossen werden.)						
Art	Deutscher Name	Anh. FFH-RL	Vorkommen möglich	Vorkommen unwahrscheinlich	Erfassung empfohlen	Erfassung erfolgt
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	II/IV	Nein	-	-	-
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	II/IV	Nein	-	-	-
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflledermaus	IV	Ja*	Ja	-	-
Reptilia	Kriechtiere					
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	IV	Nein	-	-	-
<i>Emys orbicularis</i>	Europ. Sumpfschildkröte	II/IV	Nein	-	-	-
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	IV	Nein	-	-	-
<i>Lacerta bilineata</i>	Westl. Smaragdeidechse	IV	Nein	-	-	-
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	IV	Nein	-	-	-
<i>Elaphe longissima</i>	Äskulapnatter	IV	Nein	-	-	-
Amphibia	Lurche					
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	IV	Nein	-	-	-
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	II/IV	Nein	-	-	-
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	IV	Nein	-	-	-
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	IV	Nein	-	-	-
<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	IV	Nein	-	-	-
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	IV	Nein	-	-	-
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	IV	Nein	-	-	-
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	IV	Nein	-	-	-
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	IV	Nein	-	-	-
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	IV	Nein	-	-	-
<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	II/IV	Nein	-	-	-
Decapoda	Flusskrebse	IV				
<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebs	II	Nein	-	-	-
<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	II	Nein	-	-	-
Coleoptera	Käfer	IV				
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	II/IV	Nein	-	-	-
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	II/IV	Nein	-	-	-
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	II/IV	Nein	-	-	-
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähliger Mistkäfer	II/IV	Nein	-	-	-
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	II/IV	Nein	-	-	-
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	II	Nein	-	-	-
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	II/IV	Nein	-	-	-
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	II/IV	Nein	-	-	-
Lepidoptera	Schmetterlinge					
<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	Spanische Flagge	II	Nein	-	-	-
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	IV	Nein	-	-	-

Tab. 1 Checkliste geschützter Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL in Baden-Württemberg (ohne Fische und Rundmäuler, *: für diese Arten können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auch ohne vertiefte Untersuchungen ausgeschlossen werden.)						
Art	Deutscher Name	Anh. FFH-RL	Vorkommen möglich	Vorkommen unwahrscheinlich	Erfassung empfohlen	Erfassung erfolgt
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollfalter	IV	Nein	-	-	-
<i>Euphydryas aurinia</i>	Skabiosen-Scheckenfalter	II	Nein	-	-	-
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	II/IV	Nein	-	-	-
<i>Cortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	IV	Nein	-	-	-
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	IV	Nein	-	-	-
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	IV	Nein	-	-	-
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	II/IV	Nein	-	-	-
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfl. Ameisenbläuling	IV	Nein	-	-	-
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	II/IV	Nein	-	-	-
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	II/IV	Nein	-	-	-
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	IV	Nein	-	-	-
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	IV	Nein	-	-	-
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	IV	Nein	-	-	-
Odonata	Libellen					
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	II	Nein	-	-	-
<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	II	Nein	-	-	-
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	IV	Nein	-	-	-
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	IV	Nein	-	-	-
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	IV	Nein	-	-	-
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	IV	Nein	-	-	-
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	IV	Nein	-	-	-
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	IV	Nein	-	-	-
Mollusca	Weichtiere					
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	IV	Nein	-	-	-
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	IV	Nein	-	-	-
Arachnoidea	Spinnentiere					
<i>Anthrenochernes stellae</i>	Stellas Pseudoskopion	II	Nein	-	-	-
Pteridophyta et Spermatophyta	Farn- und Blütenpflanzen					
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	II/IV	Nein	-	-	-
<i>Kriechender Scheiberich</i>	Dicke Trespe	II/IV	Nein	-	-	-
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	II/IV	Nein	-	-	-
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	II/IV	Nein	-	-	-
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	IV	Nein	-	-	-
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	IV	Nein	-	-	-
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräut	II/IV	Nein	-	-	-
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	II/IV	Nein	-	-	-
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergißmeinnicht	II/IV	Nein	-	-	-
<i>Najas flexilis</i>	Biigsames Nixenkräut	II/IV	Nein	-	-	-

Tab. 1 Checkliste geschützter Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL in Baden-Württemberg (ohne Fische und Rundmäuler, *: für diese Arten können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auch ohne vertiefte Untersuchungen ausgeschlossen werden.

Art	Deutscher Name	Anh. FFH-RL	Vorkommen möglich	Vorkommen unwahrscheinlich	Erfassung empfohlen	Erfassung erfolgt
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	II/IV	Nein	-	-	-
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	IV	Nein	-	-	-
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	II/IV	Nein	-	-	-
Bryophyta	Moose					
<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	II	Nein	-	-	-
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	II	Nein	-	-	-
<i>Hamatocaulis lapponicus</i>	Lappländischer Krückstock	II	Nein	-	-	-
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisländisches Sichelmoos	II	Nein	-	-	-
<i>Meesia longiseta</i>	Langstieliges Bruchmoos	II	Nein	-	-	-
<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Goldhaarmoos	II	Nein	-	-	-

8 Bilddokumentation



Bild 1: Blick von Nordwesten über den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Tobel-Zoller-Halde“.



Bild 2: Blick von Südosten über den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Tobel-Zoller-Halde“.



Bild 3: Parkplatz und Grünfläche am Ginsterweg in Kirchheim unter Teck.



Bild 4: Blick von Südwesten über den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Tobel-Zoller-Halde“.